

Supervision von Auszubildenden in der Podologie – Leitfaden für Praktikumsbetriebe

1. Ziel und Rahmen der praktischen Ausbildung

Die grundlegenden podologischen Behandlungstechniken werden in staatlich anerkannten Podologieschulen vermittelt. (schulische Ausbildung)

Der Einsatz im Praktikumsbetrieb dient nicht der Ersterlernung, sondern der **Vertiefung und Festigung** bereits vorhandener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. (praktische Ausbildung)

Im Praktikum sollen die Schüler die Gelegenheit haben, die im Unterricht erlernten Techniken im Praxisalltag anzuwenden, Routine zu entwickeln und den Umgang mit Patienten zu trainieren. Dies schließt auch das Beobachten erfahrener Podologen sowie das eigenständige Arbeiten unter Anleitung ein.

Der verantwortliche Therapeut im Praktikumsbetrieb übernimmt hierbei die Funktion eines **praktischen Anleiters**.

- Er sorgt für die fachgerechte Begleitung und Unterstützung der Schüler.
- Er ist nicht in der Rolle eines schulrechtlichen Ausbilders, sondern handelt im Auftrag der Schule als Praxisanleiter.
- Die **Gesamtverantwortung** für die Vermittlung aller vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte verbleibt bei der Podologieschule.

Die maßgeblichen Ausbildungsinhalte sind in **Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 PodAPrV** festgelegt.

2. Qualifikation des praktischen Anleiters

Nur wer nach § 1 Absatz 1 PodAPrV die Berufsbezeichnung „**Podologe**“ führt, kann die Funktion eines praktischen Anleiters übernehmen.

Dies stellt sicher, dass die Anleitung fachlich korrekt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

3. Aufsichtspflicht im Praktikum

Schüler dürfen ausschließlich **unter unmittelbarer Aufsicht** eines praktischen Anleiters tätig werden.

- Die Aufsicht muss so gestaltet sein, dass der Anleiter jederzeit eingreifen kann.
- Das eigenständige Arbeiten ohne direkte Überwachung ist nicht zulässig.
- Die Verantwortung für das Behandlungsergebnis bleibt stets beim praktischen Anleiter.

4. Ablauf und Vorgaben bei Behandlungen durch Schüler

a) Vorbereitung und Planung

Vor jeder Behandlung wird gemeinsam mit dem Schüler in Anwesenheit des Patienten eine **vollständige Befunderhebung** durchgeführt. Auf dieser Grundlage werden Behandlungsschritte besprochen und die Vorgehensweise festgelegt.

b) Durchführung und Kontrolle

Nach Abschluss der Behandlung kontrolliert der praktische Anleiter das Ergebnis.

Falls Nacharbeiten erforderlich sind, müssen diese entweder vom Anleiter selbst oder durch den Schüler unter direkter Aufsicht erfolgen.

c) Keine eigenständige Abarbeitung von Heilmittelverordnungen

Schüler dürfen Heilmittelverordnungen nicht selbstständig bearbeiten oder abrechnen. Die Verantwortung für jede Verordnung liegt beim zugelassenen Podologen.

5. Risiken bei Verstößen

Wer diese Vorgaben nicht einhält, setzt sich erheblichen Risiken aus:

- **Strafrechtliche Konsequenzen** (z. B. wegen Körperverletzung oder Abrechnungsbetrug)
- **Schadensersatzforderungen** durch Patienten oder Kostenträger
- **Entzug der Kassenzulassung** durch die Krankenkassen

6. Hilfsmittelversorgung im Rahmen der Ausbildung

Die Anfertigung und Anpassung von Hilfsmitteln – wie Orthosen und Nagelkorrekturspangen – ist fester Bestandteil der Ausbildung nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 PodAPrV.

Der Praktikumsbetrieb muss sicherstellen, dass:

- vorhandene Kenntnisse über Hilfsmittel im Praxisalltag vertieft werden,
- geeignetes Material in ausreichender Menge bereitsteht,
- Therapien mit Hilfsmitteln unter Anleitung und Aufsicht durchgeführt werden können.

Dazu gehört auch die Besprechung der **Indikationsstellung**, der Materialauswahl, der Herstellungs- und Anpassungstechniken sowie der Nachkontrolle beim Patienten.

7. Praxisempfehlungen für Betriebe

Um eine hochwertige und rechtssichere Betreuung von Auszubildenden zu gewährleisten, empfiehlt es sich:

- klare **interne Abläufe** für die Betreuung festzulegen,
- die **Befunderhebung und Kontrolle** stets schriftlich zu dokumentieren,
- die Schüler aktiv in **Patientengespräche** einzubinden,
- regelmäßige **Feedbackgespräche** zu führen, um Lernfortschritte zu sichern,
- Material und Arbeitsplätze so vorzubereiten, dass Schüler selbstständig üben können – jedoch immer unter Beobachtung.

Durch diese Maßnahmen wird die Ausbildung gestärkt, die Patientensicherheit gewährleistet und das Haftungsrisiko minimiert.